

# «Mein» und «Dein» in der Ehe

Die Ehe ist ein Vertrag, der auf dem Zivilstandsamt mit mündlicher (mit dem berühmten «Ja-Wort») und schriftlicher Zustimmung geschlossen wird (Art. 97 Abs. 1 ZGB 'Zivilgesetzbuch'). Durch die Trauung werden die Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft verbunden (Art. 159 Abs. 1 ZGB). Die Ehepartner haben die gleichen persönlichen Rechte und Pflichten. Sie unterstehen damit allen Gesetzen, die während der Ehe und bei ihrer Auflösung gelten.

## Inhalt

Persönliche Wirkungen der Ehe	1
Finanzielle Wirkung der Ehe	2
Einordnung des Landwirtschaftsbetriebs – Errungenschaft oder Eigengut?	3
Auf die Bedürfnisse zugeschnitten	4



## Impressum

Herausgeberin / Bezug	AGRIDEA Eschikon 28 CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 F +41 (0)52 354 97 97 <a href="http://www.agridea.ch">www.agridea.ch</a>
Autorin der ersten Ausgabe:	Isabelle Odermatt Schwarb, AGRIDEA
Redaktion der zweiten Ausgabe:	Rita Helfenberger, Irmgard Hemmerlein, Ueli Straub, AGRIDEA
Expertinnen der zweiten Ausgabe	Dr. jur. Esther Lange-Naef, Rechtsanwältin, Winterthur; Anne Challandes, Rechtsanwältin und Bäuerin, Fontainemelon
Layout	Michael Knipfer, AGRIDEA

## Persönliche Wirkungen der Ehe:

- Die Ehegatten verpflichten sich gegenseitig, das **Wohl der Gemeinschaft** und die **Sorge für die Kinder** in einträchtigem Zusammenwirken zu sichern (Art. 159 Abs. 2 ZGB). Das schliesst selbstverständlich nicht aus, dass sich die Eheleute darüber einigen, dass einer für den Unterhalt der Familie allein zuständig ist und der andere für die Kinderbetreuung und den Haushalt.
- Sie schulden einander **Treue und Beistand** (Art. 159 Abs. 3 ZGB).
- Die Ehegatten sorgen gemeinsam für den **gebührenden Unterhalt der Familie**, jeder nach seinen Kräften (Art. 163 ZGB). Somit haben beide Ehegatten einen Beitrag an den Familienunterhalt beizusteuern, sei es finanziell oder in Form von Familienarbeit (Haushaltführung, Kinderbetreuung, Mithilfe im Gewerbe des anderen).
- Derjenige Ehegatte, der den Haushalt führt und die Kinder betreut, hat Anspruch auf einen **angemessenen Betrag zur freien Verfügung** (Art. 164 ZGB).
- Arbeitet ein Ehegatte im Beruf oder Gewerbe des Partners wesentlich mehr mit, als sein Beitrag an den Unterhalt der Familie verlangt, hat er Anspruch auf eine **angemessene Entschädigung** (Art. 165 ZGB). Diese Entschädigung kann während der Ehe oder im Falle der güterrechtlichen Auseinandersetzung (insbesondere bei Scheidung oder Tod eines Ehegatten) geltend gemacht werden.
- Die Ehegatten bestimmen gemeinsam die **eheliche Wohnung** (Art. 162 ZGB). Deshalb ist für die Kündigung oder den Verkauf der Familienwohnung jeweils die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich (Art. 169 ZGB).

- Jeder Ehegatte kann die Gemeinschaft für die **laufenden Bedürfnisse gegen Aussen vertreten**. Beide Ehegatten haften für daraus entstehende Schulden solidarisch (Art.166 ZGB). Für die darüber hinausgehenden Bedürfnisse der Gemeinschaft (z. B. grössere Anschaffungen) braucht es grundsätzlich das Einverständnis des Ehepartners, sonst ist der handelnde Ehepartner allein haftbar. Ausnahmen: Wenn eine Vollmacht oder Genehmigung des andern Ehegatten resp. eine richterliche Ermächtigung vorliegt; oder wenn das Geschäft im Interesse der ehelichen Gemeinschaft keinen Aufschub duldet und die Zustimmung des Ehegatten nicht zeitgerecht eingeholt werden kann.
- Jeder Ehegatte hat gegenüber dem anderen eine **Auskunfts-pflicht** über seine Einkommen, Vermögen und Schulden (Art. 170 ZGB).
- **Ehegatten unterliegen der Familienbesteuerung**, d. h. Einkommen und Vermögen beider Partner werden zur Steuerbemessung zusammengerechnet. Der Güterstand ist unerheblich (Art. 9 DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer)).
- Seit dem 1.1.2013 gilt folgende **Regelung für den Familiennamen**: Jeder Ehegatte behält seinen Namen. Die Brautleute können entscheiden, dass sie den Ledigennamen der Frau oder des Mannes als gemeinsamen Namen (=Familiennamen) tragen wollen. In diesem Fall werden auch die gemeinsamen Kinder nach dem Familiennamen benannt. Behalten die Ehegatten ihre Ledigennamen, entscheiden sie selber, welchen Namen ihre Kinder tragen sollen (Art.160 ZGB).
- jeder Ehegatte behält sein **Kantons- und Gemeindebürgerrecht** (Art. 161 ZGB).

## Finanzielle Wirkungen der Ehe:

Die vermögensrechtlichen Folgen der Eheschliessung sind im Ehegüterrecht (Art. 181 ff. ZGB) festgelegt. Dieses regelt die Vermögensverhältnisse während der Ehe und die gegenseitigen Ansprüche bei Auflösung der Ehe (Tod, Scheidung oder Vereinbarung eines anderen Güterstandes). Es beantwortet folgende Fragen:

- Wie wird das gemeinsam ersparte Vermögen unter den Ehepartnern aufgeteilt?
- Wem gehört das geerbte Vermögen?
- Wem gehört das eingebrachte Vermögen?
- Wer muss welche Schulden tragen?
- Wer hat welche Ansprüche auf Übernahme einer Sache zu Eigentum?

### Die drei Güterstände:

Zur Regelung der finanziellen Verhältnisse in der Ehe stellt das Gesetz grundsätzlich drei Güterstände zur Verfügung (siehe dazu auch Grafik): Ohne Ehevertrag stehen die Eheleute unter dem ordentlichen Güterstand der **Errungenschaftsbeteiligung** (Art. 181 ZGB). Wollen die Eheleute einen anderen Güterstand wählen – **Gütergemeinschaft** (Art. 221 ff. ZGB) oder **Gütertrennung** (Art. 247 ff. ZGB) – muss dies mit einem Ehevertrag vereinbart werden. Dieser kann vor oder nach der Heirat abgeschlossen werden.

**Achtung:** Eheverträge können nur gemeinsam wieder aufgelöst oder abgeändert werden!

Jeder Güterstand hat seine Vor- und Nachteile, abhängig von der spezifischen Situation der Partner. Deshalb muss diese Frage



in unterschiedlichen Lebenssituationen (Heirat, Betriebsübernahme, neue Selbständigkeit eines Partners etc.) unter Beizug von Fachleuten vertieft geprüft werden.

**Errungenschaftsbeteiligung** (Art. 196-220 ZGB). Die meisten Eheleute stehen unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung: Wird nämlich nichts anderes in einem Ehevertrag vereinbart, gilt dieser Güterstand für Ehepaare automatisch (Art. 181 ZGB).

Dabei haben Frau und Mann grundsätzlich getrennte Vermögen. Bei Auflösung des Güterstandes jedoch erfolgt ein wertmässiger Ausgleich der Errungenschaften, die jeder Ehegatte während der Ehe erworben hat. Das Gesetz unterteilt deshalb das eheliche Vermögen in die Errungenschaft und das Eigengut jedes Ehegatten. Grundsätzlich nimmt dann bei Auflösung einer Errungenschaftsbeteiligung jeder Ehepartner sein Eigengut zurück und es steht ihm zudem die Hälfte der Errungenschaft des anderen Ehegatten zu (Art. 215.1 ZGB). Eine genaue Beschreibung der güterrechtlichen Auseinandersetzung findet sich im AGRIDEA-Merkblatt «Trennung und Scheidung in der Bauernfamilie».

**Gütergemeinschaft** (Art.221-246 ZGB). Sie kann nur mit einem Ehevertrag vereinbart werden. Die allgemeine Gütergemeinschaft vereinigt das Vermögen und die Einkünfte der Ehepartner zum Gesamtgut. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die von Gesetzes wegen Eigengut sind (Gegenstände die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen oder Genugtuungsansprüche (Art. 225.2 ZGB)). Hingegen fallen die Arbeitererwerbe beider Ehegatten, die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen und Sozialversicherungen (AHV, Auszahlungen der 2. und 3. Säule, ALV, etc.) sowie Erbschaften, Schenkungen und Erbvorbezüge in das Gesamtgut (Art. 222 ZGB).

Die güterrechtliche Auseinandersetzung wird bei Gütergemeinschaften je nach Auflösungsgrund unterschiedlich geregelt: bei Tod eines Ehegatten oder Vereinbarung eines neuen Güterstandes steht jedem Ehegatten die Hälfte des Gesamtguts zu (Art. 241 ZGB), bei Scheidung oder Trennung nimmt jeder Ehepartner zurück, was unter Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wäre, das übrige Gesamtgut wird je hälftig zugeteilt (Art. 242 ZGB)

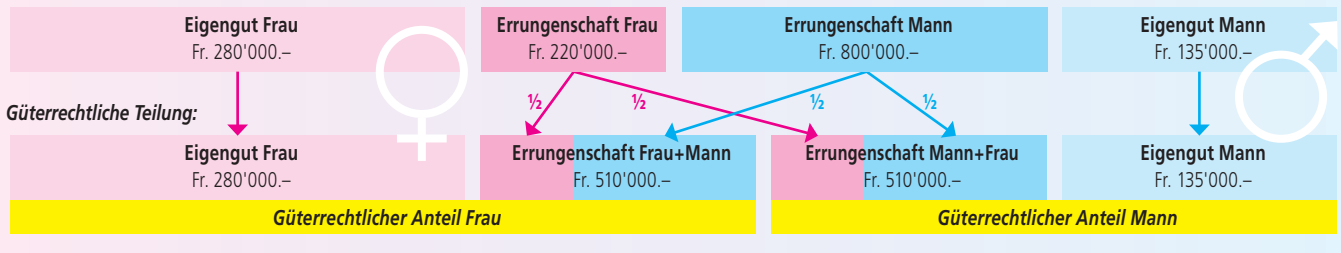
**Gütertrennung** (Art. 247-251 ZGB). Sie kann mit einem Ehevertrag errichtet werden oder sie tritt von Gesetzes wegen auf Grund gerichtlicher Anordnung ein (im Eheschutzverfahren). Bei Gütertrennung behält, nutzt und verwaltet jeder Ehepartner sein Vermögen und verfügt allein darüber. Es gibt nur zwei Vermögensmassen: das Eigengut der Ehefrau und dasjenige des Ehemannes. Auch die Erträge gehören demjenigen Ehegatten, in dessen Gütermasse sich der ertragbringende Vermögensbestandteil befindet. Kann keiner der Ehegatten sein Alleineigentum beweisen, wird Miteigentum beider Ehegatten angenommen (Art. 248 ZGB). Mit der Beendigung der Ehe (Tod eines Ehepartners, Scheidung, Trennung, Ungültigkeit) oder mit dem Wechsel des Güterstandes wird die Gütertrennung aufgelöst. Es besteht keine Errungenschaft, die einer güterrechtlichen Auseinandersetzung unterliegen würde. Jeder Ehepartner bzw. seine Erben behält sein Vermögen.

### Errungenschaftsbeteiligung

Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung umfasst die Errungenschaft und das Eigengut jedes Ehegatten, somit vier Vermögensmassen (Art. 196 ZGB).

Eheliches Vermögen			
<b>Eigengut Frau</b> • persönliche Gegenstände (z.B. Schmuck) • Vermögen zu Beginn der Heirat • Erbe, Schenkungen • Genugtuungsansprüche • Ersatzanschaffung für Eigengut	<b>Errungenschaft Frau während der Ehe</b> • Arbeitserwerb • Leistungen von Pensionskassen und Sozialversicherungen • Ersatzbeschaffung für Errungenschaft • Entschädigung für Arbeitsunfähigkeit • Erträge aus dem Eigengut	<b>Errungenschaft Mann während der Ehe</b> • Arbeitserwerb • Leistungen von Pensionskassen und Sozialversicherungen • Ersatzbeschaffung für Errungenschaft • Entschädigung für Arbeitsunfähigkeit • Erträge aus dem Eigengut	<b>Eigengut Mann</b> • persönliche Gegenstände (z.B. Jagdzubehör) • Vermögen zu Beginn der Heirat • Erbe, Schenkungen • Genugtuungsansprüche • Ersatzanschaffung für Eigengut

Merke: Während der Ehe kann jeder Ehegatte selber über sein Vermögen verfügen. Jeder nutzt und verwaltet es selber. Die beiden Ehegatten müssen sich aber über den Beitrag an den Familienunterhalt einigen. Die Beteiligung an der Errungenschaft des anderen erfolgt nicht während des Zusammenlebens, sondern erst bei Auflösung des Güterstandes. Dann werden die Gütermassen grundsätzlich wie folgt geteilt:



### Einordnung des Landwirtschaftsbetriebs – Errungenschaft oder Eigengut?

Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes ist jener Ehegatte, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Bei Errungenschaftsbeteiligung muss der Betrieb für die güterrechtliche Auseinandersetzung entweder dem Eigengut oder der Errungenschaft zugeordnet werden. Diese Zuordnung ist nicht immer einfach, aber von entscheidender Bedeutung: Ist sie einmal erfolgt, gibt es später keine Umverteilung, unabhängig von der späteren Finanzierung.

Die Zuordnung zum Eigengut erfolgt, wenn der Betrieb:

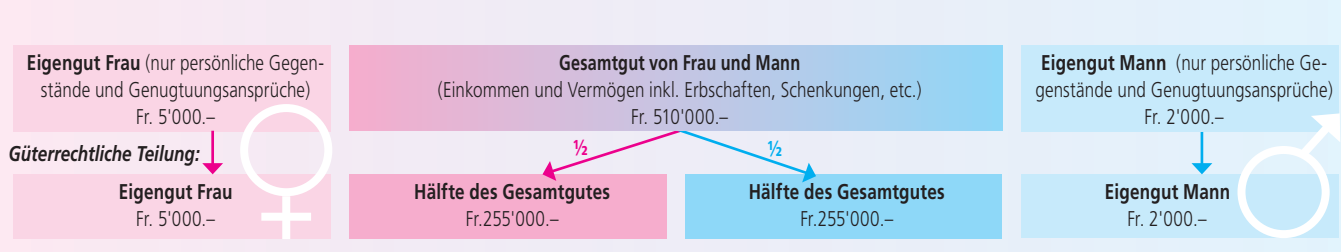
- in die Ehe eingebracht wurde
- während der Ehe unentgeltlich übernommen wurde (Erbe oder Schenkung)
- während der Ehe erworben und hauptsächlich aus Eigengut finanziert wurde

- in einem Ehevertrag dem Eigengut zugeordnet wurde
- während der Ehe zum Ertragswert übernommen und vollständig fremdfinanziert wurde, sofern folgende Voraussetzungen alle vorhanden und bewiesen sind:
  - der Ertragswert lag im Übernahmezeitpunkt erheblich unter dem Verkehrswert, und
  - dem Abtreter war diese wesentliche Differenz bewusst und
  - der Abtreter wollte eine Begünstigung (Differenz von Verkehrs- und Ertragswert) in diesem Umfang bewusst vornehmen und
  - der unentgeltliche Teil überstieg den entgeltlichen wertmässigen
 Die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liegt bei demjenigen, der behauptet, dass der Betrieb ins Eigengut fällt.

In allen übrigen Fällen wird der Betrieb der Errungenschaft zugeordnet.

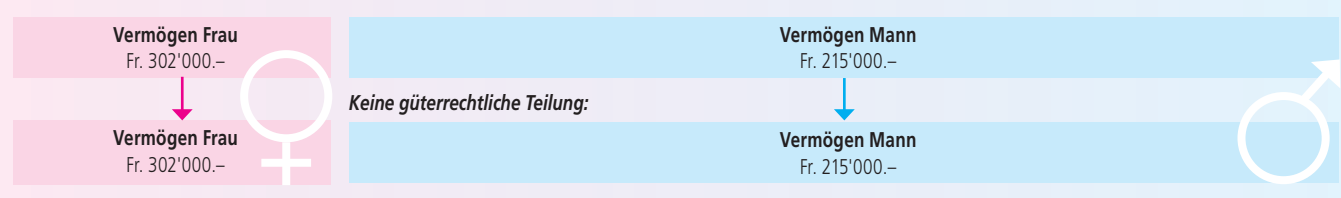
### Gütergemeinschaft

Bei der Gütergemeinschaft ist das Eigengut anders definiert als bei der Errungenschaftsbeteiligung. Die Gütergemeinschaft entsteht durch Ehevertrag. Die güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgt bei Scheidung und im Todesfall unterschiedlich.



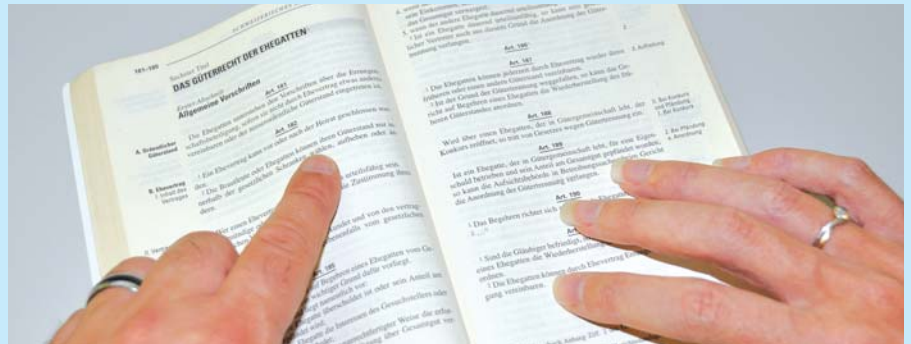
### Gütertrennung

Durch die Gütertrennung behält jeder Ehegatte das Eigentum an seinem Vermögen. Einkünfte und Erwerb gehören demjenigen, von dessen Arbeit und Vermögen sie herrühren. Bei der Auflösung wird nichts geteilt. Die Gütertrennung entsteht durch Ehevertrag oder in bestimmten Fällen durch richterliche Anordnung oder von Gesetzes wegen.



# Ehevertrag – auf die Bedürfnisse zugeschnitten

Mit einem **Ehevertrag** können auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene vermögensrechtliche Vereinbarungen getroffen werden. Diese sind jedoch ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich.



Entweder wird mit dem Ehevertrag eine Änderung der Errungenschaftsbeteiligung vorgenommen oder eine Gütergemeinschaft oder Gütertrennung vereinbart. Neben eherechtlichen können zusätzlich auch erbrechtliche Regelungen getroffen werden. Eheverträge sind nur gültig, sofern sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Form von einer öffentlichen Urkundsperson (Notar oder Notarin) beglaubigt werden.

### Ein Ehe- und Erbvertrag ist für Bauernpaare sinnvoll, wenn

- ein Ehepartner deutlich mehr verdient als der andere
- das Unternehmen eines Ehepartners überschuldet ist oder sehr grosse Investitionen anstehen
- die Zuordnung des landwirtschaftlichen Betriebs in eine Gütermasse unklar ist

In diesen Fällen empfiehlt es sich, mit einer kompetenten Beratungsstelle die Option eines Ehevertrags zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Wenn man sich bei der Erstellung eines Ehevertrags beraten lässt, sollten auch erbrechtliche Frage geregelt werden.

### Wann kann ein Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen werden?

Ein Ehevertrag kann jederzeit abgeschlossen werden. Er sollte bei grösseren Veränderungen (zum Beispiel Geburt von Kindern, grössere Investitionen, Planung der Altersvorsorge) überprüft und eventuell angepasst werden. Wichtig ist, dass ein einmal geschlossener Ehe- und Erbvertrag nur aufgehoben oder geändert werden kann, wenn beide Partner sich darüber einig sind. Wird er nicht aufgehoben, bleibt er bis zum Tod oder bis zur Auflösung des Güterstandes bestehen.

### Was mit einem Ehe- und Erbvertrag geregelt werden kann:

#### a) bei der Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand):

- Änderung der Vorschlagsbeteiligung, d.h., dass die Errungenschaft nicht je hälftig aufgeteilt wird (Art. 216, Abs. 1 ZGB). Bei Scheidung gilt diese Regelung nur, wenn sie im Ehevertrag ausdrücklich vermerkt ist (Art. 217 ZGB). Zum Beispiel kann eine Vereinbarung getroffen werden, dass der gesamte Vorschlag im Todesfall an den Partner übergeht. Dabei müssen jedoch die Pflichtteilsansprüche von nicht gemeinsamen Kinder gewahrt bleiben (Art. 216, Abs. 2 ZGB)
- Ausschluss oder Änderung des Mehrwertanteils (Art. 206, Abs. 3 ZGB), z.B. durch die Erklärung, dass erspartes Geschäftsvermögen Eigengut sein soll anstelle von Errungenschaft (Art. 199 Abs. 1 ZGB)..
- Zuweisung der Erträge aus Eigengut ins Eigengut und nicht in die Errungenschaft (Art. 199 Abs. 2 ZGB).
- Zuweisung von Vermögenswerten, die zur Betreibung eines Gewerbes bestimmt sind (z.B. landwirtschaftlicher Betrieb), ins Eigengut (ZGB 199.1). **Achtung:** Die Zuordnung des Betriebes ins Eigengut ist oft zum Nachteil des Betriebsinhabers.

#### b) Wahl und Ausgestaltung eines anderen als des ordentlichen Güterstandes:

Gütergemeinschaft oder Gütertrennung vereinbaren und vertraglich ausgestalten.

### Weitere Informationen

- «Agro Recht» – ein Ratgeber für die Landwirtschaft zu allgemeinen und bäuerlichen Rechtsfragen, Ordner A4, Ausgabe 2011, 140 Seiten, Fr. 29.00
- «Partnerschaft im landwirtschaftlichen Unternehmen», Checkliste zu persönlichen und betrieblichen Fragen, Ausgabe 2013, 32 Seiten, Fr. 6.00

**Bestellbar bei AGRIDEA, 8315 Lindau, 052 354 97 00, info@agridea.ch; www.agridea.ch**

- «Trau dich! Das gilt in der Ehe», Karin von Flüe, Beobachter Buchverlag 2009
- «Was Paare stark macht – Das Geheimnis glücklicher Beziehungen». G. Bodenmann und C. Brändli, Beobachter Buchverlag 2010

**Erhältlich in Buchhandlungen oder online auf: [www.beobachter.ch/buchshop](http://www.beobachter.ch/buchshop)**

- Aktuelle Fachinformationen aus dem Sozialbereich im Internet: [www.sozialinfo.ch](http://www.sozialinfo.ch)